

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1729
KR.Nr. A 0108/2025 (STK)

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Faire Wahlen

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass

- gleichzeitig mit den Kantonsratswahlen keine kommunalen Wahlen stattfinden dürfen;
- die Fristen so gesetzt werden müssen, dass bei der Einreichung der Listen/Kandidaturen für die kommunalen Wahlen die Resultate der Kantonsratswahlen bekannt sind.

2. Begründung

Grundsätzlich können die Gemeinden die Termine für ihre Erneuerungswahlen – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – frei wählen. In den allermeisten Gemeinden finden die Gemeinderatswahlen im April/Mai statt und tangieren somit die Kantonsratswahlen nicht. Hingegen führt die Stadt Olten aufgrund der ausserordentlichen Gemeindeorganisation seit Jahren ihren ersten Wahlgang für die Stadtratswahlen gleichzeitig mit den Kantonsratswahlen durch.

Angesichts dieser Ausgangslage ist nicht auszuschliessen, dass die Stadtratswahlen als «Wahlunterstützung» für die Kantonsratswahlen «missbraucht» werden. Ein Hinweis darauf ist, dass Kandidaten und Kandidatinnen für die Stadtratswahlen ihre Kandidatur, nachdem sie in den Kantonsrat gewählt worden sind, nach dem ersten Wahlgang zurückziehen bzw. dass jemand ein Kantonsratsmandat gar nie antritt (weil er/sie für beide Ämter gewählt worden ist). Ersteres ist es nicht fair gegenüber allen anderen Kantonsrats-Kandidaten, da diese die Möglichkeit von einem solchen zusätzlichen «Wahlfenster» nicht haben. Zweiteres ist es aus Sicht des Wählerwillens fragwürdig.

Die Situation und die Fristen führen in Olten zudem dazu, dass sich Personen für beide Gremien (Kantonsrat und Gemeindeparkament) als Kandidat zur Verfügung stellen, obwohl für sie wohl vorweg klar ist, dass sie nicht beide Ämter übernehmen können bzw. wollen.

Aus diesem Grund soll es zukünftig für keine Gemeinde mehr erlaubt sein, gleichzeitig mit den Kantonsratswahlen kommunale Wahlen (jeglicher Art) durchzuführen und die Termine und Fristen für die Wahlen sollen so angesetzt werden, dass bei der Eingabe der kommunalen Wahllisten die Resultate der Kantonsratswahlen bekannt sind.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätze des Wahlkalenders

Jeder Wahlkalender hat Vor- und Nachteile, die gegeneinander abzuwägen sind. Für die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen muss diese Abwägung alle vier Jahre neu erfolgen.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- gesetzliche Vorgaben auf kantonaler und eidgenössischer Ebene,
- die eidgenössischen Abstimmungstermine,
- die Anforderungen an die logistische Abwicklung (Wahl- und Abstimmungsmaterial, Fristen).

Der Wahlkalender wird jeweils rund ein Jahr vor den Gesamterneuerungswahlen festgelegt und den Parteien sowie den beteiligten Stellen zur Vernehmlassung vorgelegt. Gemäss § 1 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) findet die ordentliche Gesamterneuerung des Kantonsrats im März des Wahljahres statt. Um eine Vermischung des Wahl- und Abstimmungsmaterials zu vermeiden, werden Wahl- und Abstimmungstermine mit einem Abstand von mindestens vier Wochen angesetzt. Somit ist der Handlungsspielraum für die Wahltermine von vornherein begrenzt.

3.2 Situation in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation

Im Kanton Solothurn finden die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen jeweils im gleichen Jahr statt. Bei Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation ist es problemlos möglich und üblich, die kommunalen Wahlen nach den Kantonsratswahlen anzusetzen. Im Jahr 2025 haben sämtliche dieser Gemeinden die Gemeinderatswahlen frühestens am 13. April und in der grossen Mehrheit am 18. Mai durchgeführt. Damit wurde der Auftrag faktisch erfüllt. Lediglich in wenigen Fällen musste die Anmeldefrist für die Gemeinderatswahlen noch vor den Kantonsratswahlen angesetzt werden.

3.3 Situation in Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation (Olten)

Bei Gemeinden mit ausserordentlichen Gemeindeorganisation stellt sich die Lage anders dar. Stand heute hat nur die Stadt Olten diese Organisationsform gewählt. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Majorzwahlen für den Stadtrat, das Stadtpräsidium und das Vizepräsidium sowie der Tatsache, dass das Stadtpräsidium und das Vizepräsidium aus der Mitte des Stadtrats gewählt werden müssen, sind in Olten im Wahljahr immer mindestens vier Wahltermine erforderlich. Dabei müssen die Anmeldefristen so gesetzt werden, dass die Ergebnisse der vorherigen kommunalen Wahl feststehen und die Unterlagen rechtzeitig für den Druck und Versand bereitstehen.

Eine konsequente Umsetzung der im Auftrag verlangten Vorgaben hätte zur Folge, dass:

- der erste Wahlgang für den Stadtrat nicht mehr gleichzeitig mit den Kantonsratswahlen durchgeführt werden könnte;
- die Wahltermine im Jahresverlauf nach hinten verschoben werden müssten;
- zusätzliche Wahltermine (z. B. im August) erforderlich würden, damit alle Wahlgänge noch im Wahljahr abgeschlossen werden können;
- Wahlkämpfe über die Sommerferien geführt und die Amtsantritte teilweise erheblich verzögert würden.

Die letzten Wahljahre 2025 und 2021 zeigen, dass die verlangten Vorgaben zwar grundsätzlich hätten eingehalten werden können, dies jedoch nur mit zusätzlichem organisatorischem Aufwand und bedeutenden Nachteilen wie einem verlängerten Wahlverfahren und zusätzlichen Wahlterminen ausserhalb des Wahlkalenders möglich gewesen wäre. In anderen Konstellationen – beispielsweise abhängig von den konkreten Feiertagen, insbesondere Ostern – könnte eine Umsetzung ohne grundlegende Anpassungen des Wahl- und Gemeinderechts gefährdet sein.

3.4 Erwägungen

Die Forderungen des Auftrags sind nachvollziehbar, da sie eine klare Trennung der Wahlverfahren und eine höhere Transparenz für die Wählerinnen und Wähler zum Ziel haben. Ihre praktische Umsetzung wäre jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden:

- Einschränkung der nötigen Flexibilität bei der Festlegung des Wahlkalenders,
- Verlängerung der Wahlverfahren in Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation,
- zusätzliche Wahltermine und erhöhte Belastung der Stimmberechtigten, der Parteien und der Verwaltung,
- teilweise Verzögerung des Amtsantritts neu gewählter Behörden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind wir der Meinung, dass die Nachteile einer Umsetzung deutlich schwerer wiegen als die der derzeitigen Praxis.

3.5 Fazit

Die Umsetzung des vorliegenden Auftrags würde den Handlungsspielraum erheblich einschränken. Insbesondere könnte sie in einzelnen Jahren die sachgerechte und gesetzeskonforme Ansetzung und Durchführung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen in Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation gefährden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (der, rol)
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat